

Versicherungsbedingungen für die Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherung

Gültig ab 1. 9. 1994

§ 1

Was ist Berufsunfähigkeit?

- (1) Berufsunfähigkeit liegt vor, wenn der Versicherte infolge Krankheit, Körperverletzung oder Kräfteverfalls voraussichtlich dauernd außerstande ist, seinem ausgeübten Beruf nachzugehen. Berufsunfähigkeit ist jedenfalls gegeben, wenn die Arbeitsfähigkeit des Versicherten in diesem Beruf infolge Krankheit, Körperverletzung oder Kräfteverfalls voraussichtlich dauernd auf weniger als die Hälfte derjenigen eines körperlich und geistig Gesunden mit vergleichbaren Kenntnissen und Fähigkeiten herabgesunken ist. Besteht dieser Zustand bereits 12 Monate ununterbrochen, gilt die Fortdauer dieses Zustandes als Berufsunfähigkeit.
- (2) Falls ein anderer Beruf, der den Kenntnissen und Fähigkeiten und der bisherigen Lebensstellung entspricht, zumutbar ist, liegt keine Berufsunfähigkeit vor.
- (3) Scheidet der Versicherte aus dem Berufsleben aus, ohne daß Berufsunfähigkeit vorliegt, tritt als versichertes Ereignis Erwerbsunfähigkeit an die Stelle der Berufsunfähigkeit.

Erwerbsunfähigkeit tritt ein, wenn der Versicherte infolge Krankheit, Körperverletzung oder Kräfteverfalls voraussichtlich dauernd außerstande ist, eine Erwerbstätigkeit auszuüben.

§ 2

Was ist versichert?

- (1) Wird der Versicherte während der Prämienzahlungsdauer dieser Zusatzversicherung und vor Vollendung des 60. Lebensjahres (bei Frauen vor Vollendung des 55. Lebensjahres) berufsunfähig, so erbringen wir folgende Versicherungsleistungen.
 - Befreiung von der Prämienzahlungspflicht für die Hauptversicherung und die eingeschlossenen Zusatzversicherungen. Dies gilt nicht für allfällige Zusatzprämien für Vorauszahlungen.
 - Zahlung einer Berufsunfähigkeitsrente, wenn diese mitversichert ist. Die Rente zahlen wir vierteljährlich im voraus, erstmals anteilig bis zum Ende des laufenden Versicherungsvierteljahres.

- (2) Wir leisten nicht, wenn die Berufsunfähigkeit auf einer der folgenden Ursachen beruht:

- Unmittelbar oder mittelbar auf kriegerischen Ereignissen;
- Aufruhr, Aufstand oder Unruhen, falls der Versicherte auf seiten der Unruhestifter teilgenommen hat; es sei denn, der Versicherte ist aufgrund seines Berufes zu deren Bekämpfung verpflichtet;
- Widerrechtlicher Handlung, mit der Sie als Versicherungsnehmer vorsätzlich die Berufsunfähigkeit des Versicherten herbeigeführt haben;
- Vorsätzlicher Ausführung oder strafbarem Versuch eines Verbrechens oder Vergehens durch den Versicherten;
- Absichtlicher Herbeiführung von Krankheit oder Kräfteverfall, absichtlicher Selbstverletzung, mißbräuchlichem Drogenkonsum oder versuchtem Selbstmord;
- Aufgrund mittelbaren oder unmittelbaren Einflusses ionisierender Strahlen im Sinne des Strahlenschutzgesetzes (Bundesgesetzblatt Nr. 227/1969) der jeweils geltenden Fassung oder von Kernenergie;
- Teilnahme an Wettfahrten oder zugehörigen Trainingsfahrten in einem Land-, Luft- oder Wasserkraftfahrzeug;
- Durch Benützung von Flugzeugen bzw. Fluggeräten aller Art, es sei denn, der Versicherte ist Fluggast eines zum zivilen Luftverkehr zugelassenen Motor-, Strahl- oder Segelflugzeuges, bzw. ziviler Fluggast eines zur Personenbeförderung eingesetzten Militärflugzeuges;
- Ausübung einer gefährlichen Sportart (z. B. Extremklettern, Tiefseetauchen).

§ 3

Was haben Sie zu beachten, wenn Leistungen verlangt werden?

- (1) Werden Leistungen verlangt, sind uns vorzulegen:
 - Eine Darstellung der Ursache für den Eintritt der Berufsunfähigkeit;

- Ausführliche Berichte der Ärzte, die den Versicherten gegenwärtig behandeln bzw. behandelt oder untersucht haben, über Ursache, Beginn, Art, Verlauf und voraussichtliche Dauer des Leidens;
 - Unterlagen über den Beruf des Versicherten, seine Stellung und Tätigkeit zum Zeitpunkt des Eintritts der Berufsunfähigkeit sowie über die eingetretenen Veränderungen.
- (2) Die untersuchenden und behandelnden Ärzte müssen ermächtigt werden, uns Auskunft zu erteilen. Das gilt auch für Krankenhäuser, Sanatorien, Heilanstalten, Versorgungs- und Fürsorgeämter sowie Versicherungsunternehmen und Sozialversicherungsträger oder ähnliche Einrichtungen.
 - (3) Wir können auf unsere Kosten und in unserem Auftrag weitere ärztliche Untersuchungen, zusätzliche Auskünfte, Aufklärungen und Nachweise - auch über die wirtschaftlichen Verhältnisse des Versicherten und deren Veränderungen - verlangen.
 - (4) Zumutbare Anordnungen, die der untersuchende oder behandelnde Arzt trifft, um die Heilung zu fördern oder die Berufsunfähigkeit zu mindern, müssen befolgt werden.

§ 4

Wann beginnt und wann endet der Anspruch auf Leistung?

- (1) Der Anspruch auf Leistung beginnt mit dem der Anzeige folgenden Monatsersten.

Für weiter zurückliegende Zeiträume erbringen wir keine Leistung.
- (2) Der Anspruch auf Leistung endet, wenn die Berufsunfähigkeit wegfällt, der Versicherte stirbt oder die vertragliche Leistungsdauer abläuft.

§ 5

Wann geben wir eine Erklärung über unsere Leistungspflicht ab?

- (1) So rasch wie möglich, spätestens jedoch sechs Monate nach Anzeige des Eintritts der Berufsunfähigkeit erklären wir, ob wir eine Leistungspflicht anerkennen. Wir können auch ein zeitlich begrenztes Anerkenntnis aussprechen.
- (2) Wenn wir ein zeitlich begrenztes Anerkenntnis aussprechen, ist die Frage zurückgestellt, ob dem Versicherten eine andere Tätigkeit, die seinen Kenntnissen und Fähigkeiten und seiner bisherigen Lebensstellung entspricht, zumutbar ist.
- (3) Bis zur Entscheidung über unsere Leistungspflicht sind die Prämien weiter zu bezahlen; wir werden diese Prämien bei Anerkennung der Leistungspflicht zurückzahlen.

§ 6

Was gilt für die Nachprüfung der Berufsunfähigkeit?

- (1) Wir sind berechtigt, das Fortbestehen der Berufsunfähigkeit nachzuprüfen. Neuerworbene berufliche Kenntnisse und Fähigkeiten werden berücksichtigt.
- (2) Zur Nachprüfung können wir einmal jährlich auf unsere Kosten eine Untersuchung des Versicherten durch von uns zu beauftragende Ärzte verlangen.
- (3) Ergibt die Nachprüfung den Wegfall der Berufsunfähigkeit, so wird dieser nicht vor Ablauf eines Monats nach Absendung der Mitteilung, frühestens jedoch zu Beginn des darauffolgenden Versicherungsvierteljahres, wirksam.
- (4) Nach Ablauf eines zeitlich begrenzten Anerkenntnisses können wir prüfen, ob der Versicherte eine zumutbare andere Tätigkeit, die seinen Kenntnissen und Fähigkeiten und seiner bisherigen Lebensstellung entspricht, ausüben kann. Neuerworbene berufliche Kenntnisse und Fähigkeiten können berücksichtigt werden. So rasch wie möglich, spätestens innerhalb von sechs Monaten, werden wir erklären, ob wir rückwirkend ab dem Ablauf des zeitlich begrenzten Anerkenntnisses leisten, oder ob wir weitere Leistungen ablehnen.

§ 7

Was gilt bei einer Verletzung der Anzeige- und Mitwirkungspflichten?

- (1) Werden Fragen bei Abschluß, letzter Änderung oder Wiederherstellung der Zusatzversicherung schuldhaft unrichtig oder unvollständig beantwortet, können wir innerhalb von drei Jahren von dieser Zusatzversicherung zurücktreten.
- (2) Solange die Bestimmungen des § 3 oder § 6 nicht erfüllt werden, besteht keine bzw. keine weitere Leistungspflicht.

§ 8

Wie und bis wann können Sie bei Meinungsverschiedenheiten Rechte geltend machen?

- (1) Sind Sie mit unserer Entscheidung nicht einverstanden, können Sie innerhalb eines Jahres nach Zugang unserer Erklärung Klage erheben.
- (2) Verstreicht diese Frist, ohne daß Klage erhoben wird, so sind weitergehende Ansprüche, als wir sie anerkannt haben, ausgeschlossen.

§ 9

Wie ist das Verhältnis zur Hauptversicherung?

- (1) Die Zusatzversicherung bildet mit der Versicherung, zu der sie abgeschlossen worden ist (Hauptversicherung), eine Einheit und kann ohne diese nicht

fortgesetzt werden. Wenn der Versicherungsschutz aus der Hauptversicherung endet oder nur noch in Höhe der prämienfreien Versicherungssumme besteht, erlischt auch die Zusatzversicherung.

- (2) Bei Herabsetzung der versicherten Leistung der Hauptversicherung verringert sich die versicherte Leistung der Zusatzversicherung entsprechend dem Teil der Hauptversicherung, für den die Prämienzahlung eingestellt ist.
- (3) Sie können diese Zusatzversicherung kündigen. Rückkauf oder Prämienfreistellung ist nicht möglich.

- (4) Ist unsere Leistungspflicht anerkannt, so berechnen wir alle Leistungen aus der Hauptversicherung so, als ob Sie die Prämien unverändert weitergezahlt hätten.
- (5) Anerkannte Ansprüche auf Zahlung einer Berufsunfähigkeitsrente werden bei Rückkauf der Hauptversicherung nicht berührt.
- (6) Die Zusatzversicherung ist nicht gewinnbeteiligt.
- (7) Soweit in diesen Bedingungen nicht anderes bestimmt ist, finden die Versicherungsbedingungen für die Hauptversicherung sinngemäß Anwendung.